

Der allgemeine Theil des Berichtes, den ich nach der Geschäftsordnung Ihnen vorzutragen habe, lautet folgendermaßen: (Wird vorgetragen.)

„Das im Entwurfe vorliegende Gesetz bezweckt, für die auf § 17 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 und auf § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 beruhende Befugniß der Polizeibehörden zur Verfügung von Aufenthaltssperren gegen bestrafte Personen feste Normen aufzustellen und engere Schranken zu ziehen.“)

Gegen die Zuständigkeit ist vom bundesstaatsrechtlichen Standpunkte kein Bedenken zu erheben, da durch den erwähnten § 3 des Freizügigkeitsgesetzes das particulare Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiete ausdrücklich gewahrt ist**), und da das vorliegende Gesetz die Befugniß der Polizeibehörden zu Aufenthaltssperren nicht auf Kosten des Freizügigkeitsprincips zu erweitern, sondern in mehreren Beziehungen in der Richtung jenes Principis zu beschränken beabsichtigt. Die Reichsgesetzgebung hat den vorliegenden Rechtsstoff — abgesehen von den speciellen Bestimmungen über die Polizeiaufsicht in §§ 38, 39 des Strafgesetzbuchs, denen eine derogirende Wirkung auf den Vorbehalt des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes nicht beizulegen ist — zur Zeit nicht zu einheitlicher Regelung erfaßt. Dagegen haben neuerlich andere deutsche Bundesstaaten anstandslos bezügliche Landesgesetze erlassen.

Daß zu Revision des jetzt geltenden Landesrechts, wenn auch nicht ein unabweisbar nöthigendes Bedürfnis, doch ein genügender Anlaß vorhanden sei, muß anerkannt werden im Hinblick auf die der nöthigen Deutlichkeit entbehrenden und deshalb eine Verschiedenartigkeit der Auffassung begünstigenden Bestimmungen in dem angezogenen Paragraphen des Heimathsgesetzes, sowie in Betracht der inzwischen in dem Heimathrechte, in welchem jene Bestimmungen wurzeln, eingetretenen reichsgesetzlichen Entwicklung und endlich in der Erinnerung an die der königl. Staatsregierung auf früheren Landtagen wiederholt zugegangenen Anregungen.***) Und sind auch die in dem Entwurfe

niedergelegten Grundsätze in neuerer Zeit bei praktischer Handhabung des polizeilichen Ausweisungsrechts im Wesentlichen bereits befolgt worden (vergl. die in der Beilage A abgedruckte Generalverordnung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1882), so scheint doch eine gesetzliche Normirung und noch genauere Definirung wünschenswerth.“

Ich habe etwas Weiteres nicht beizufügen. Nur möchte ich einen schlimmen Druckfehler berichtigen. Auf Seite 1 des Berichtes, ganz unten auf der letzten Zeile in der zweiten Anmerkung steht:

„In soweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltssperren durch die Polizeibehörde unterworfen werden.“

Es muß aber heißen:

„unterworfen werden können“.

Es fehlt das Wort: „können“, was nicht unwichtig ist.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die allgemeine Debatte über den vorliegenden Bericht und über das königl. Decret, auf welches sich dieser bezieht. Verlangt Jemand das Wort? — Herr Bürgermeister Hirschberg!

Bürgermeister Hirschberg: Die Gesetzesmaterie, welche uns hier vorliegt, ist unzweifelhaft eine sehr schwierige. Je nachdem man den Standpunkt der Humanität einnimmt oder den der polizeilichen Sicherheit, kann man zu sehr verschiedenen Resultaten in Bezug auf die vorliegende Frage kommen. Auf Grund langjähriger Erfahrungen glaube ich nun, daß der vorliegende Gesetzentwurf zwischen den beiden Gesichtspunkten, die ich mir eben anzudeuten erlaubt habe, die richtige Mitte hält. Die Erfahrung lehrt, daß nicht selten Fälle großer Härte bei Ausweisungen zu verzeichnen gewesen sind, Fälle, die Existenzen vernichtet, mindestens sie in ihrem aufrichtigen Bestreben, sich zu bessern, verhindert haben. Auf der anderen Seite kann es — wie auch die Motive andeuten — nicht zweifelhaft sein, daß diejenigen größeren Wohnplätze, die erfahrungsgemäß den Sammel- und den Anziehungspunkt für viele böse Elemente bilden, das Bedürfnis empfinden müssen, von dem Uebermaß derselben sich zu befreien und sie dahin möglichst zu vertheilen, wo eine bessere Aufsicht in kleinen Gemeinden möglich ist.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich kein Bedenken getragen, meinerseits meine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu erklären.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die allgemeine Debatte, wir werden zur Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfs übergehen.

*) Das Heimathsgesetz vom 26. November 1834 lautet in § 17 Abs. 1, 2, 5:

Abs. 1. Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem anderen, als dem Heimathsorte zu versagen, sobald er

a) einen Heimathsschein (§ 15) und
b) ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der § 16 gedachte, noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei (Verhaltenschein),
beizubringen vermag.

Abs. 2. Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht.

Abs. 5. Inwieweit in anderen, als den vorstehend gedachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem anderen Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.

**) Das Freizügigkeitsgesetz lautet in § 3 Abs. 1:

In soweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltssperren durch die Polizeibehörde unterworfen werden, behält es dabei sein Bewenden.

***) Vergl. Landtags-Mittheilungen 1873/74 II. Kammer, Bd. 2, S. 1789 flg., dergleichen 1875/76 II. Kammer, Bd. 2, S. 1328 flg., dergleichen 1881/82 II. Kammer, Bd. 1, S. 1033 flg.